



Dorfverein Wulmstorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dorfverein Wulmstorf e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Wulmstorf, Gemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d.h. es sind jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a. Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- b. Förderung des traditionellen Brauchtums
- c. Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege der plattdeutschen Sprache
- Dokumentation der Dorfgeschichte und ihre Fortschreibung
- Grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf (z.B. Anlage und Pflege von Beeten und Grünflächen)
- Erhaltung und Durchführung traditioneller Feste (z.B. Erntedankfest)
- Kooperation mit allen örtlichen Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Freizeitangebote für Seniorinnen und Senioren

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch



Dorfverein Wulmstorf e.V.

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss hat den Ausschlussgrund anzugeben.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- a. sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen,
- b. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 13 zu stellen,



Dorfverein Wulmstorf e.V.

- c. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 zu verlangen,
- d. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

Die Mitglieder haben insbesondere:

- a. die Ziele des Vereins zu fördern,
- b. die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden unter anderem durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen sowie der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,



Dorfverein Wulmstorf e.V.

- d. dem Schriftführer,
- e. bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Kassenwart.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder nach ordnungsmäßiger Einberufung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Mit beratender Stimme nehmen die Sprecher der Arbeitskreise (siehe § 16) an den Vorstandssitzungen teil.



Dorfverein Wulmstorf e.V.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Bildung von Arbeitskreisen.
- f. Entgegennahme und Entscheidung besonderer Anträge.
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der



Dorfverein Wulmstorf e.V.

Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Abteilungen

Im Verein können Abteilungen im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet und aufgelöst werden. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 17 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgabenfelder erstrecken sich auf einzelne Aufgabenbereiche des Vereins (siehe § 2).

Die Arbeitskreise, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren



Dorfverein Wulmstorf e.V.

gebildet werden, bestehen jeweils aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins, die sich ihre Sprecher selbst wählen. Der Sprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 18 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, von denen in der Gründungsversammlung einer für ein Jahr und der zweite für zwei Jahre gewählt wird. Für die jährlichen Nachwahlen gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht abzugeben.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der jeweiligen Vereinstätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sollten nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so entscheiden bei der innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung die hier anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Thedinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Wulmstorf, im Juni 2023